

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze

A. Zielsetzung

Die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bestehende Staatsgrenze hat ihre rechtliche Grundlage in einer Reihe überwiegend veralteter Vereinbarungen, die teilweise bis in das 18. Jahrhundert zurückreichen. Der Vertragsentwurf zielt dahin, möglicher Rechtsunsicherheit abzuheben, indem der Vertrag der Staatsgrenze eine neue, einheitliche Rechtsgrundlage gibt. Grenzänderungen enthält er nicht. Er sieht allerdings vor, daß in noch zu schließenden Zusatzverträgen auch kleinere Grenzkorrekturen vorgenommen werden können.

B. Lösung

Der Entwurf entspricht der Zielsetzung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Geringfügige Kosten können hinsichtlich der im Vertrag vorgesehenen Neuvermarkung der Staatsgrenze entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/1) — 101 01 — Ve 21/74

Bonn, den 16. Juli 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze mit Begründung. Der Wortlaut des Vertrages und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 410. Sitzung am 12. Juli 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Februar 1972
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die gemeinsame Staatsgrenze**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Wien am 29. Februar 1972 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend mit einer Übersichtskarte der einzelnen Grenzabschnitte veröffentlicht. Die in Artikel 2 des Vertrages bezeichneten Anlagen liegen beim Auswärtigen Amt (Politisches Archiv) und beim Bayerischen Landesvermessungsamt sowie — in dem die jeweiligen Grenzabschnitte betreffenden Umfang — bei den für diese Grenzabschnitte jeweils zuständigen staatlichen Vermessungsämtern zur Einsicht bereit.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 36 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da Artikel 30 des Vertrages eine Befreiung auch von Steuern vorsieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Der Vertrag berührt die besonderen Verhältnisse des Landes Bayern. Das Land ist gemäß Artikel 32 Abs. 2 des Grundgesetzes rechtzeitig gehört worden. Es hat dem Abschluß des Vertrages zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 36 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nur mit geringfügigen Mehrkosten belastet.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und

DER BUNDESPRÄSIDENT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

VOM WUNSCH geleitet, die Grenze zwischen den beiden Staaten sichtbar zu erhalten und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu regeln,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen.

Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
den ao. und bev. Botschafter
Dr. Hans Schirmer

Der Bundespräsident der Republik Österreich
den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
Dr. Rudolf Kirchschläger

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I Verlauf der Staatsgrenze

Artikel 1

(1) Die Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich ist in acht Grenzabschnitte geteilt, die sich erstrecken:

Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“:

Sektion I:

vom Dreiländergrenzzeichen nächst dem Plöckenstein (Dreieckmark) bis zur Wasserscheide bei Hinterschiffel/Kohlstatt;

Sektion II:

von der Wasserscheide bei Hinterschiffel/Kohlstatt bis zur Einmündung des Osterbaches in den Rannafluß bei Oberkappel;

Sektion III:

von der Einmündung des Osterbaches in den Rannafluß bei Oberkappel bis zur Einmündung des Dandlbaches in die Donau;

Grenzabschnitt „Donau“:

von der Einmündung des Dandlbaches in die Donau donauaufwärts bis zum Kräutelsstein an der Donau;

Grenzabschnitt „Innwinkel“:

vom Kräutelsstein an der Donau über Haibach bis zum Bergkeller am Inn;

Grenzabschnitt „Inn“:

vom Bergkeller am Inn innaufwärts bis zur Einmündung der Salzach in den Inn;

Grenzabschnitt „Salzach“:

von der Einmündung der Salzach in den Inn salzaufwärts bis zur Einmündung der Saalach in die Salzach;

Grenzabschnitt „Saalach“:

von der Einmündung der Saalach in die Salzach saalachaufwärts bis zum Schnitt mit der Geraden zwischen den Grenzrichtungssteinen B 1 und KKOG 1;

Grenzabschnitt „Saalach-Scheibelberg“:

von diesem Schnittpunkt bis zum Scheibelberg;

Grenzabschnitt „Scheibelberg-Bodensee“:

Sektion I:

vom Scheibelberg bis zum Abstoß der trockenen Grenze vom Inn an der Straße Kufstein-Kiefersfelden;

Sektion II:

von diesem Abstoß bis zur Mitte des Lech beim Entenstein;

Sektion III:

von diesem Punkt im Lech bis zur Einmündung der Leiblach in den Bodensee.

(2) Die Staatsgrenze im Bodensee wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 2

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze wird bestimmt:

1. im Grenzabschnitt „Donau“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 1) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2 500 (Anlage 2 — zehn Kartenblätter);
2. im Grenzabschnitt „Innwinkel“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 3) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage 4 — vierzehn Kartenblätter);
3. im Grenzabschnitt „Inn“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 5) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 6 — neun Kartenblätter);
4. im Grenzabschnitt „Salzach“
 - a) von der Einmündung der Salzach in den Inn salzaufwärts bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 7) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 8 — vier Kartenblätter);

- b) vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 durch die Mitte des Wasserlaufs;
 - c) vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 bis zur Einmündung der Saalach durch die Mitte des regulierten Flußbettes;
5. im Grenzabschnitt „Saalach“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 9) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2 500 (Anlage 10 — neun Kartenblätter);
6. im Grenzabschnitt „Saalach-Scheibelberg“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 11) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 12 — vierundfünfzig Kartenblätter);

(2) Die Vertragsstaaten sehen vor,

- 1. für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ die hinsichtlich des Verlaufes der Staatsgrenze geltende Regelung durch einen neuen Vertrag zu ersetzen, dem ein für diesen Grenzabschnitt noch zu erstellendes Grenzkundenwerk beizugeben ist,
- 2. für die Teile des Grenzabschnittes „Salzach“ vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 und von dort bis zur Einmündung der Saalach ein Grenzkundenwerk einvernehmlich zu erstellen,
- 3. für den Grenzabschnitt „Scheibelberg-Bodensee“ das geltende Grenzkundenwerk einvernehmlich zu erneuern.

(3) Die im Absatz 1 erwähnten Beschreibungen der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnissen und Grenzkarten, die nach dem geltenden Grenzverlauf zu erstellen waren, bilden als Grenzkundenwerke Bestandteile dieses Vertrages.

Artikel 3

(1) „Mitte des Wasserlaufes“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe b und des Artikels 4 Absatz 3 Satz 1 ist eine ausgeglichene fortlaufende Linie, die von beiden Uferrändern des Wasserlaufes, bei dessen Verstärkung von beiden Uferrändern des Hauptarmes, gleich weit entfernt ist. Als Hauptarm gilt der Arm des Wasserlaufes, der bei Mittelwasser die größte Durchlaufmenge aufweist. Läßt sich der Uferrand eines nicht regulierten Ufers nicht sicher erkennen, so gilt als Uferrand die Begrenzungslinie des Ufergeländes mit ständiger Vegetation. Ist ständige Vegetation nicht vorhanden, so gilt als Uferrand die Benetzungslinie bei Mittelwasser. Ist auch diese nicht feststellbar, so bestimmt sich der Uferrand nach sonstigen natürlichen Merkmalen (Uferböschung, Hangfüßen und dergleichen). Ist nur eines der beiden Ufer reguliert, so ist der Uferrand am regulierten Ufer in der horizontalen Höhe des Uferrandes des nicht regulierten Ufers anzunehmen. Bei beiderseits regulierten Ufern gelten die flußseitigen oberen Baukanten der Ufer als Uferränder.

(2) „Mitte des regulierten Flußbettes“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe c ist eine ausgeglichene fortlaufende Linie, die von den flußseitigen oberen Baukanten der Ufer gleich weit entfernt ist.

Artikel 4

(1) In den Grenzabschnitten „Donau“, „Inn“ und in dem im Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe a erwähnten Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ sowie im Grenzabschnitt „Saalach“ ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die in den Grenzkundenwerken enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf

spätere Veränderungen der Gewässer endgültig bestimmt. Gleiches gilt für die Staatsgrenze in den Grenzabschnitten „Innwinkel“ und „Saalach-Scheibelberg“, soweit sie dort in Gewässern verläuft.

(2) Im Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 bis zur Einmündung der Saalach ist die Staatsgrenze ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der nach Artikel 3 Absatz 2 maßgeblichen Baukanten unbeweglich.

(3) Soweit in den Grenzabschnitten „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und „Scheibelberg-Bodensee“ die Staatsgrenze durch die Mitte eines Wasserlaufes bestimmt wird, folgt sie dieser bei allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes. Gleiches gilt für den Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 45 und Nr. 44.

Artikel 5

(1) Durch die Staatsgrenze werden die Hoheitsgebiete der beiden Vertragsstaaten sowohl auf der Erdoberfläche als auch in lotrechter Richtung im Luftraum und unter der Erdoberfläche voneinander abgegrenzt.

(2) Dieser Grundsatz gilt insbesondere für den Grenzverlauf in oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen jeder Art.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten sind verpflichtet Gewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft, soweit wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit in der Lage zu erhalten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gegeben ist.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 wird die gemeinsame Nutzung dieser Gewässer durch beide Vertragsstaaten nicht berührt.

Abschnitt II

Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze

Artikel 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, durch Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf stets deutlich erkennbar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich, die zu diesem Zweck notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe dieses Vertrages instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Artikel 8

(1) Jeder Vertragsstaat stellt für die Vermessung und Vermarkung auf seine Kosten die erforderlichen Vermessungsfachleute und das vermessungstechnische Hilfspersonal zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 3 und des Artikels 9 stellen die Arbeitskräfte, die neben dem vermessungstechnischen Hilfspersonal noch benötigt werden, sowie die erforderlichen Materialien, Fahrzeuge und Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen) auf eigene Kosten zur Verfügung:

die Republik Österreich für

den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“, den Grenzabschnitt „Donau“ ohne das linke Ufer der Donau, das rechte Ufer des Inns im Grenzabschnitt „Inn“, das rechte Ufer der Salzach im Grenzabschnitt „Salzach“,

den Grenzabschnitt „Saalach“ ohne das linke Ufer der Saalach,

den zwischen der Saalach und dem Grenzpunkt Nr. $\frac{132}{1}$

(einschließlich) auf dem Hohen Göll liegenden Teil des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ und die Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“;

die Bundesrepublik Deutschland für

das linke Ufer der Donau im Grenzabschnitt „Donau“,

den Grenzabschnitt „Innwinkel“,

den Grenzabschnitt „Inn“ ohne das rechte Ufer des Inns,

den Grenzabschnitt „Salzach“ ohne das rechte Ufer der Salzach,

das linke Ufer der Saalach im Grenzabschnitt „Saalach“,

den zwischen dem Grenzpunkt Nr. $\frac{132}{1}$ (ausschließlich)

auf dem Hohen Göll und dem Scheibelberg liegenden Teil des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ und die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“.

(3) Von der Regelung des Absatzes 2 kann einvernehmlich abgegangen werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich ist. Hierbei ist ein Ausgleich der beiderseitigen Leistungen anzustreben.

Artikel 9

(1) Hat ein Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ein Grenzzeichen beschädigt oder vernichtet, so trägt dieser Vertragsstaat, ungeachtet einer etwaigen Haftung des Schädigers oder eines anderen Dritten, die gesamten Kosten der Instandsetzung oder der Erneuerung. Soweit der nach Satz 1 zur Kostentragung verpflichtete Vertragsstaat Zahlungen für die Instandsetzung oder die Erneuerung des Grenzzeichens leistet, gehen Ansprüche, die dem anderen Vertragsstaat wegen der Beschädigung oder der Vernichtung des Grenzzeichens gegen den Schädiger oder einen anderen Dritten zustehen, auf ihn über.

(2) Werden Vermarkungs- oder Vermessungsarbeiten infolge baulicher Arbeiten notwendig, so stehen den Vertragsstaaten Ersatzansprüche gegen den Bauherren zu, soweit nicht ein anderer Dritter innerstaatlich zur Kostentragung verpflichtet ist.

Artikel 10

(1) Die Vertragsstaaten werden alle zehn Jahre gemeinsam die Grenzzeichen überprüfen und die Behebung der festgestellten Mängel veranlassen.

(2) Mit der ersten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen soll spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages begonnen werden.

Artikel 11

(1) Wenn es die deutliche Erkennbarkeit der Staatsgrenze erfordert, werden auch außerhalb der gemeinsamen periodischen Überprüfungen der Grenzzeichen die entsprechenden Vermessungs- und Vermarkungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Behauptet ein Vertragsstaat, daß ein Grenzzeichen versetzt worden ist, so werden die Vertragsstaaten auch außerhalb der gemeinsamen periodischen Überprüfungen die Lage dieses Grenzzeichens überprüfen und erforderlichenfalls das Grenzzeichen auf die richtige Stelle setzen.

(3) Hat ein Wasserlauf, in dem oder in dessen Nähe die Staatsgrenze verläuft, seine Lage wesentlich verändert, so kann jeder Vertragsstaat verlangen, daß der örtliche Grenzverlauf in dieser Strecke neu festgelegt und in Niederschriften und Feldskizzen beschrieben wird.

Artikel 12

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen, die an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegen, und die an solchen Grundstücken, Bauten und Anlagen sonst Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Vermessung und Vermarkung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, insbesondere das Setzen oder das Anbringen von Grenz- und von Vermessungszeichen zu dulden.

(2) Die Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten sind unter möglichster Schonung bestehender öffentlicher und privater Interessen vorzunehmen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten sind über den Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Entschädigungsansprüche der im Absatz 1 genannten Personen richten sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke, Bauten und Anlagen liegen. Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen.

Artikel 13

Wird es erforderlich, das Dreiländergrenzzeichen nächst dem Plöckenstein (Dreieckmark) zu erneuern, so werden sich die Vertragsstaaten gemeinsam bemühen, das Einvernehmen mit dem beteiligten dritten Staat herzustellen.

Artikel 14

(1) Die für die Vermessung der Staatsgrenze notwendigen Triangulierungs- und Polygonpunkte sind von jenem Vertragsstaat instandzuhalten, auf dessen Hoheitsgebiet sie liegen. Liegt ein solcher Punkt auf der Staatsgrenze, so gilt für die Instandhaltung die Regelung des Artikels 8.

(2) Wenn ein für die Vermessung der Staatsgrenze notwendiger Triangulierungs- oder Polygonpunkt erstmals von einem Vertragsstaat bestimmt wurde, der nach Absatz 1 nicht zu seiner Instandhaltung verpflichtet ist, werden die für die Instandhaltung erforderlichen Vermessungsunterlagen dem anderen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt.

(3) Die für die Vermessung der Staatsgrenze notwendigen Triangulierungs- und Polygonpunkte dürfen im gleichen Maße von den Personen benützt werden, die von den Vertragsstaaten mit der Sichtbarerhaltung der Staatsgrenze betraut sind.

Abschnitt III

Schutz der Grenzzeichen und Erhaltung ihrer Sichtbarkeit

Artikel 15

Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen die Grenzzeichen, die Vermessungsmarken und die sonstigen der Bezeichnung der Staatsgrenze dienenden Einrichtungen gegen Verlegung Zerstörung, Beschädigung und zweckwidrige Benützung schützen.

Artikel 16

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß beiderseits des trockenen Teiles der Staatsgrenze ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben

die Staatsgrenze gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) ein Kreis mit dem Radius von 1 m von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird; dies gilt auch für andere Pflanzen, die die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigen. Diese Bestimmung findet auf Bann- und Schutzwälder keine Anwendung.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in besonderen Fällen Ausnahmen vom Absatz 1 zulassen, wenn und solange dadurch die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht beeinträchtigt wird. Vor einer solchen Entscheidung ist die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates zu hören; zu diesem Zweck können die Behörden unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

(3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der an der Staatsgrenze liegenden Grundstücke sind verpflichtet, den Zugang zu den im Absatz 1 erwähnten Gebietsteilen nicht zu behindern.

(4) Entschädigungsansprüche auf Grund von Maßnahmen nach Absatz 1 richten sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke liegen. Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen.

Artikel 17

(1) Auf den im Artikel 16 Absatz 1 erwähnten Gebietsteilen dürfen künftig keinerlei Bauten, Einfriedungen oder sonstige Anlagen errichtet werden. Dies gilt nicht für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, der Grenzabfertigung oder der Grenzüberwachung dienen, sowie für Leitungen aller Art, die die Staatsgrenze in einem Winkelbereich zwischen 45° und 135° schneiden.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können, unbeschadet der Regelung des Artikels 9 Absatz 2, in besonderen Fällen weitere Ausnahmen vom Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn und solange dadurch die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht beeinträchtigt wird. Vor einer solchen Entscheidung ist die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates anzuhören; zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

Artikel 18

Auf der Staatsgrenze dürfen künftig Eigentumsgrenzzeichen nicht errichtet werden. Bei anstoßenden Eigentumsgrenzen dürfen Eigentumsgrenzzeichen nur so gesetzt werden, daß sie mindestens 3 m von der Staatsgrenze entfernt sind.

Abschnitt IV

Grenzkommission

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten bestellen zur Durchführung der in Artikel 7, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 erwähnten Aufgaben eine ständige gemischte Grenzkommission (im folgenden Kommission genannt).

(2) Die Kommission hat insbesondere

1. die Grenzzeichen auf ihre richtige Lage zu überprüfen und gegebenenfalls auf ihre richtige Stelle zu setzen;
2. schief stehende oder eingesunkene Grenzzeichen aufzurichten oder zu heben;
3. die Bezeichnung der einzelnen Grenzzeichen erkennbar zu erhalten;

4. beschädigte Grenzzeichen instandzusetzen oder zu erneuern;
5. fehlende Grenzzeichen durch neue zu ersetzen;
6. bei nicht genügend sichtbarem Verlauf der Staatsgrenze zusätzliche Grenzzeichen zu setzen;
7. wo notwendig oder zweckmäßig, die direkte Vermarkung der Staatsgrenze in eine indirekte umzuwandeln und umgekehrt;
8. gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen zu versetzen;
9. den Verlauf der Staatsgrenze auf Brücken, in Tunneln und an Stellen, wo die Staatsgrenze Eisenbahnbrücken oder Straßen schneidet, sowie bei Bedarf bei Bergbauen und an sonstigen Bauten und Anlagen zu vermarken.

(3) Die Kommission ist nicht ermächtigt, den Verlauf der Staatsgrenze zu ändern.

Artikel 20

(1) Die Kommission besteht aus einem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland und einem Bevollmächtigten der Republik Österreich. Jeder Vertragsstaat kann weitere Delegierte entsenden. Die Gesamtzahl der Mitglieder jeder Delegation darf sieben nicht überschreiten. Jeder Vertragsstaat benennt dem anderen Vertragsstaat seinen Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter sowie die weiteren Delegierten und deren Stellvertreter. Bei Bedarf können von jeder Delegation Experten und Hilfskräfte beigezogen werden.

(2) Die beiden Bevollmächtigten sind berechtigt, unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(3) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seiner Delegation einschließlich der Kosten der von ihm beigezogenen Experten und Hilfskräfte. Sonstige im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommission entstehende Kosten werden, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt oder die Kommission nichts anderes beschließt, von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 21

(1) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen in Form von Beschlüssen. Zu einem Beschluß ist die Übereinstimmung der beiden Bevollmächtigten erforderlich. Beschlüsse der Kommission werden verbindlich, sobald die Bevollmächtigten schriftlich erklärt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Diese Erklärung soll binnen zwei Monaten erfolgen.

(2) Kann sich die Kommission nicht einigen, so hat sie unter Darlegung des Sachverhaltes und der unterschiedlichen Auffassungen den Regierungen der Vertragsstaaten zu berichten. Die Vertragsstaaten werden bezüglich der strittigen Angelegenheiten eine einvernehmliche Regelung anstreben.

Artikel 22

Die Kommission bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemischte technische Gruppen und bestimmt deren Anzahl und Zusammensetzung nach Umfang und Art der zu erledigenden Arbeiten. Die Zusammensetzung soll paritätisch sein.

Artikel 23

(1) Die Kommission bestimmt den Arbeitsplan sowie die Art der Durchführung der Vermessung und der Vermarkung der Staatsgrenze; sie trifft auch die Entscheidungen nach Artikel 8 Absatz 3.

(2) Die Kommission ist ermächtigt, soweit notwendig, in bezug auf Form, Ausmaß und Material der Grenzzeichen von den in den Grenzurkundenwerken enthaltenen Angaben abzuweichen.

Artikel 24

(1) Über jede Ergänzung, Änderung oder Erneuerung der Vermarkung der Staatsgrenze oder Feststellung fehlerhafter Vermessungsergebnisse sind Niederschriften in zwei Ausfertigungen aufzunehmen und erforderlichenfalls Feldskizzen anzuschließen.

(2) Niederschriften und Feldskizzen der gemischten technischen Gruppen bedürfen der Genehmigung durch die Kommission.

(3) Die Kommission hat nach Abschluß jeder periodischen Überprüfung der Grenzzeichen die im Absatz 1 erwähnten Maßnahmen und die koordinatenmäßige Neubestimmung unvermarkter Punkte der Staatsgrenze auf zweckentsprechende Weise zusammenfassend festzuhalten. Gleiches gilt für solche Maßnahmen und Neubestimmungen, die zwischen dem 1. Mai 1969 und dem Inkrafttreten dieses Vertrages einvernehmlich durchgeführt worden sind.

(4) Für die Herstellung und die Vervielfältigung der zusätzlichen Feldskizzen sowie für die Tätigkeit der Kommission nach Absatz 3 gilt Artikel 8 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Artikel 25

(1) Die Kommission tritt zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen zusammen, wenn sie es selbst beschließt oder wenn es einer der Vertragsstaaten im diplomatischen Wege verlangt.

(2) Die Kommission tritt, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, zu ihren Tagungen wechselweise auf dem Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragsstaaten zusammen.

Artikel 26

(1) Die Tagungen werden vom Bevollmächtigten des Vertragsstaates geleitet, auf dessen Hoheitsgebiet die Tagung stattfindet. Die Grenzbesichtigungen werden von den Bevollmächtigten einvernehmlich geleitet.

(2) Über jede Tagung und jede Grenzbesichtigung ist eine Niederschrift in zwei Ausfertigungen zu verfassen. Diese sind von den Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Artikel 27

Die in den Artikeln 8 und 20 erwähnten Personen dürfen die Staatsgrenze frei begehen und überall überschreiten soweit es zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Sie müssen sich auf Verlangen durch einen mit einem Lichtbild versehenen Dienstausweis oder, wenn sie einen solchen nicht besitzen, durch einen gültigen Reisepaß oder Personalausweis über ihre Person ausweisen. Sie müssen außerdem einen schriftlichen Dienstauftrag ihrer zuständigen Dienststelle mit sich führen und auf Verlangen vorweisen.

Artikel 28

Soweit Aufgaben der Kommission bei Bergbau durchgeföhrt werden, sind die Anordnungen des Betriebsleiters des Bergbaues betreffend die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften und Verfügungen zu beachten. Als Vermessungsfachleute, vermessungstechnisches Hilfspersonal und als Arbeitskräfte dürfen nur Personen verwendet werden, die über die besonderen mit ihren Aufgaben oder ihrem Arbeitsbereich im Bergbau verbundenen Gefahren und deren Abwehr unterwiesen worden sind. An Orten mit gesundheitsgefährdender

Staubentwicklung und unter Tag dürfen überdies nur Personen verwendet werden, die nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes dazu tauglich sind. Es dürfen nur solche Materialien, Fahrzeuge und Geräte benützt werden, die für die Verwendung im Bergbau geeignet sind. Vor Durchführung von Aufgaben bei Bergbau ist die zuständige Bergbehörde zu verständigen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Artikel 29

Die Entwürfe für die im Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Grenzurkundenwerke sind von der Kommission auszuarbeiten. Hierbei ist ein Ausgleich der beiderseitigen Leistungen anzustreben.

Artikel 30

(1) Von Ein- und Ausgangsabgaben befreit sind Materialien, die aus dem Zollgebiet des einen Vertragsstaates in das Zollgebiet des anderen Vertragsstaates verbracht und für Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden. Das nicht verbrauchte Material ist in das Zollgebiet des Vertragsstaates, aus dem es eingeföhrt wurde, zurückzubringen.

(2) Unter der Voraussetzung der Wiederausfuhr sind von Ein- und Ausgangsabgaben sowie von der Leistung einer Sicherheit befreit: Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Apparate, Maschinen und dergleichen, die aus dem Zollgebiet des einen Vertragsstaates in das Zollgebiet des anderen Vertragsstaates für Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages verbracht werden. Diese Gegenstände sind spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten in das Zollgebiet des Vertragsstaates, aus dem sie eingeföhrt wurden, zurückzubringen. Für nicht rückgeföhrt Waren sind Abgaben zu entrichten, es sei denn, die Rückföhrtung ist wegen völliger Abnützung oder Untergang der Waren unterblieben.

(3) Ein- und Ausgangsabgaben im Sinne dieses Vertrages sind die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anläßlich der Wareneinfuhr und der Warenausfuhr zu erhebenden Steuern und Gebühren, jedoch nicht Gebühren für besondere Dienstleistungen. Andere Belastungen, die anläßlich der Wareneinfuhr oder der Warenausfuhr erhoben werden, werden wie Ein- und Ausgangsabgaben behandelt. Die Kraftfahrzeugsteuer, die Beförderungssteuer und die Straßengüterverkehrssteuer sind keine Ein- und Ausgangsabgaben.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Waren, die im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden, sind von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(5) Die Vertragsstaaten sichern einander alle im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen zollrechtlichen Verfahrenserleichterungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr der für die Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages benötigten Waren zu. Zollamtliche Befunde sind nur auszustellen, wenn dies aus Gründen der Zollüberwachung erforderlich ist.

Artikel 31

(1) Sollten zum Zwecke der Aufsuchung oder der Gewinnung mineralischer Rohstoffe innerhalb eines Streifens von je 50 m beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten verrichtet oder innerhalb eines Streifens von 2 km beiderseits der Staatsgrenze Erdöl- oder Erdgaslagerstätten erschlossen oder ausgebeutet werden, so werden die Vertragsstaaten gemeinsam die Maßnahmen treffen, die bei der weiteren Aufsuchung oder Gewinnung zur Sicherung des Grenzverlaufes notwendig sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten im Rahmen des Betriebes des im Grenzabschnitt Saalach-Scheibenberg liegenden Salzbergbaues am Dürrnberg (Artikel 14 und 15 der Salinenkonvention vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich vom 25. März 1957). Von solchen Arbeiten hat die Salinenverwaltung Hallein die Kommission rechtzeitig zu unterrichten.

Artikel 32

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages sollen durch die Regierungen der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 33

Die Abschnitte I und V mit Ausnahme der Artikel 29, 30 und 31 sind unkündbar. Die übrigen Bestimmungen können nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden.

Artikel 34

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Verträge, insbesondere

1. des bayerisch-österreichischen Staatsvertrages vom 30. September 1818 über Berichtigung der Grenzen zwischen Bayern und Österreich,
2. des bayerisch-österreichischen Vertrages vom 24. Dezember 1820 die Richtung der nassen Grenzen an den Flüssen Saale (jetzt: Saalach) und Salzach betreffend,
3. des bayerisch-österreichischen Grenzberichtigungsvertrages vom 30. Januar 1844 und des Schlußprotokolls vom 16. September 1909 zum Ergänzungsvertrag vom 15. Mai 1909,
4. des bayerisch-österreichischen Staatsvertrages vom 2. Dezember 1851 über einige Territorial- und Grenzverhältnisse,
5. des bayerisch-österreichischen Regierungsübereinkommens vom 10. September 1858 über die Regulierung und Behandlung des Innflusses von der Vereinigung mit der Salzach bei Rothenbuch bis zur Ausmündung in die Donau bei Passau

ihre Gültigkeit.

(2) Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß — vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 — durch die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Grenzurkundenwerke die bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltende Staatsgrenze nicht geändert werden soll. Sofern Abweichungen eines dieser Grenzurkundenwerke von der bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden Staatsgrenze festgestellt werden, werden die Vertragsstaaten Verhandlungen mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung des Grenzurkundenwerkes aufnehmen.

Artikel 35

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 36

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 29. Februar 1972, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Schirmer

Für die Republik Österreich:
Dr. Rudolf Kirchschläger

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Der anliegende Staatsvertrag bezieht sich auf die 784 km lange Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, die sich vom Dreieckmark nächst dem Plöckenstein bis zur Einmündung der Leiblach in den Bodensee erstreckt. Der Verlauf dieser Staatsgrenze ist bestimmt durch eine Anzahl von Verträgen, Konventionen, Traktaten, Abkommen, Protokollen und Erklärungen aus der Zeit zwischen 1765 und 1873. Soweit diesen Rechtsgrundlagen Grenzurkundenwerke, d. h. Grenzbeschreibungen mit kartenmäßigen Darstellungen, beigegeben waren, sind diese von gleichem Alter. Zu Beginn dieses Jahrhunderts wurden zwar für den Bereich des Karwendel- und Wettersteingebirges, für den Innwinkel sowie für den Grenzabschnitt vom Dreieckmark bis zur Mündung des Dandlbaches in die Donau neue Grenzurkundenwerke geschaffen; davon hat jedoch nur das erstgenannte Werk als Beilage F des Ergänzungsvertrags vom 15. Mai 1909 Rechtswirksamkeit erlangt. Seither wurden mit Ausnahme von Wiederherstellungen vereinzelter Grenzpunkte weder systematische Grenzbegehungen durchgeführt noch sonst Maßnahmen zur besseren Kenntlichmachung oder Sicherung der Staatsgrenze veranlaßt. Die Folge war, daß die noch aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Grenzzeichen zum Teil immer mehr verfielen, verlorengingen oder nicht mehr feststellbar waren und daß die veralteten Grenzurkundenwerke für eine ausreichende Sicherung der Staatsgrenze nicht mehr genügten.

Das Land Bayern und die Republik Österreich entschlossen sich daher im Jahre 1953 — gestützt auf Artikel XXXVIII des bayerisch-österreichischen Grenzberichtigungsvertrags vom 30. Januar 1844 — eine gemischte österreichisch-bayerische Grenzkommission zu bilden, die den Auftrag erhielt, entlang der gesamten Staatsgrenze die Abmarkungsmängel zu beseitigen, die Abmarkung, soweit erforderlich, zu verdichten und für diejenigen Grenzabschnitte, für welche keine oder nicht mehr brauchbare Grenzurkundenwerke vorlagen, neuzeitliche Grenzurkundenwerke auf einheitlicher geodätischer Grundlage zu schaffen. Diese Kommission mit ihren 4 Abschnittskommissionen hat während ihrer 15jährigen Tätigkeit bis zur Einstellung ihrer Arbeiten im April 1969 zur Behebung der Grenzscha den und zur besseren Kenntlichmachung des Grenzverlaufs u. a. 2 869 Grenzzeichen überprüft, 2 042 Grenzzeichen neu gesetzt, 223 Grenzzeichen erneuert und 105 km Grenzstrecken ausgelichtet. Außerdem hat sie für die Grenzabschnitte „Donau“, „Innwinkel“, „Inn“, „Salzach“ (hier nur für den Staubereich des Innkraftwerkes Simbach-Braunau), „Saalach“ und „Saalach-Scheibelberg“ mit Hilfe neuzeitlicher Aufnahmefethoden (u. a. durch Einsatz der Luftphotogrammetrie) neue Grenzurkundenwerke unter Wahrung des geltenden Grenzverlaufes vorbereitet. Diese Werke bestehen jeweils aus einer tabellarischen „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis“ und einer

Grenzkarte in einem dem Gelände und der Verbauung des betreffenden Grenzabschnittes entsprechenden Maßstab.

Im Laufe der Verhandlungen in der gemischten bayerisch-österreichischen Grenzkommission wurde von österreichischer Seite der Wunsch geäußert, die gesamte Grenze zwischen Bayern und Österreich auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. Eine solche Neuregelung erschien vor allem deshalb notwendig, weil es in Folge der isolierten Regelungen für die einzelnen Grenzabschnitte bis heute keine für den gesamten Grenzverlauf einheitlich und allgemein geltenden Vorschriften gibt. Dabei wurde von dem Grenzverlauf ausgegangen, wie er am 3. August 1914 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reich bestand und durch den Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 festgelegt worden war. Der Entwurf für den neuen umfassenden Grenzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze wurde im Rahmen der Kommission ausgearbeitet. Er enthält neben der Beschreibung der gemeinsamen Staatsgrenze auch Regelungen über ihre Vermessung und Vermarkung, über den Schutz der Grenzzeichen und die Einrichtung einer gemeinsamen Grenzkommission. Grenzänderungen wurden nicht vorgenommen, zum Teil wurden aber früher bewegliche Grenzen in Wasserläufen in Folge der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, vor allem durch den Ausbau der Grenzflüsse, zu festen Grenzen erklärt. Der nach mehrjährigen Verhandlungen zustande gekommene Arbeitsentwurf vom 8. Januar 1970 wurde von den beiden Ländern in Wien vom 5. bis 9. Oktober 1970 und in Würzburg vom 26. Januar bis 3. Februar 1971 verhandelt. Nach seiner Paraphierung in Würzburg am 3. Februar 1971 wurde er am 29. Februar 1972 von den Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Staaten in Wien unterzeichnet.

II. Einzelbegründung

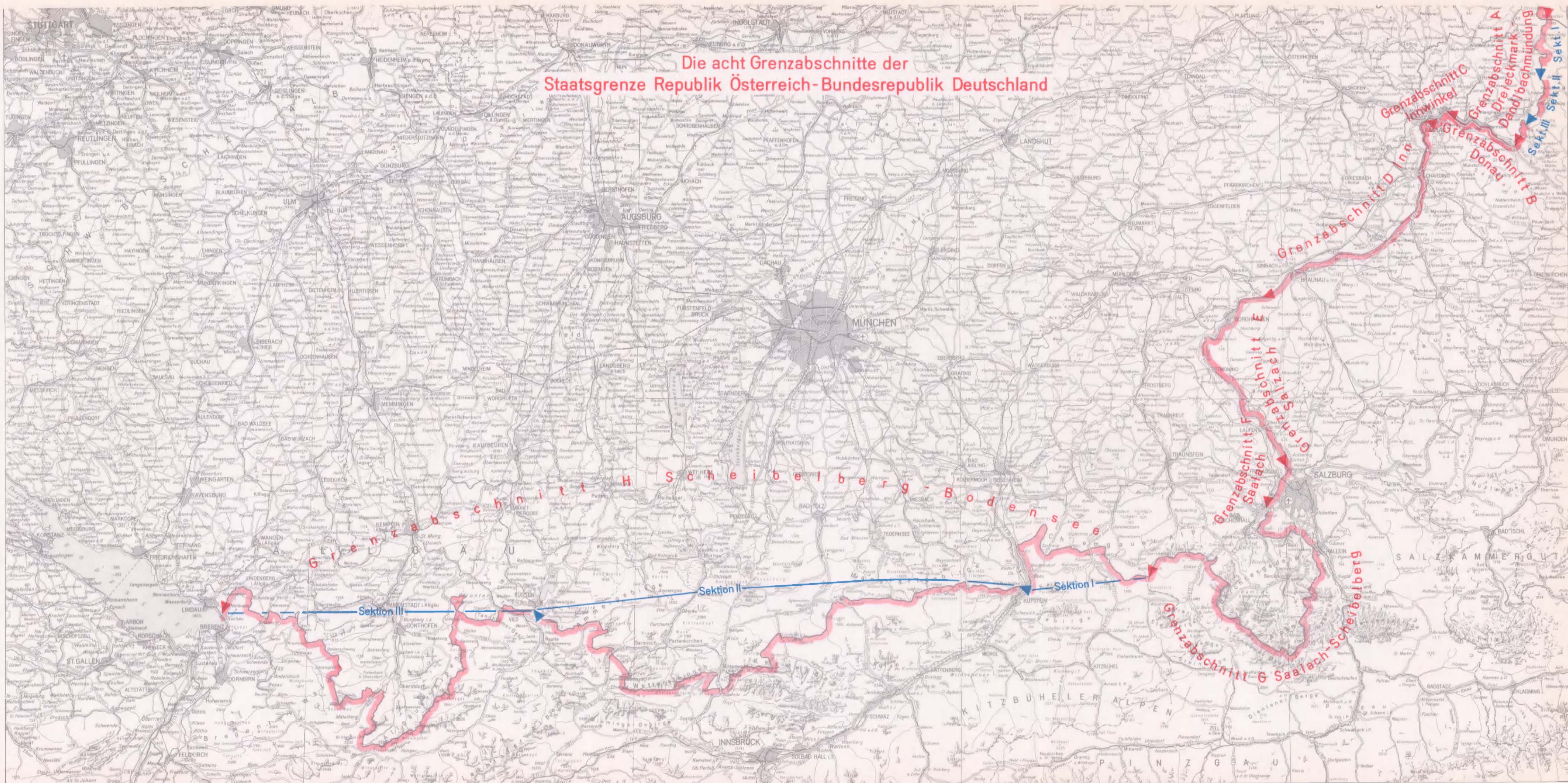
Der anliegende Vertrag, der vom österreichischen Parlament bereits ratifiziert ist, gliedert sich in fünf Abschnitte: Abschnitt I enthält die Bestimmungen über den Verlauf der Grenze, Abschnitt II regelt die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze. Der Abschnitt III enthält Vorschriften zum Schutze der Grenzzeichen und zur Erhaltung ihrer Sichtbarkeit. Im Abschnitt IV werden die Bestimmungen über die Einrichtung, Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise einer ständigen deutsch-österreichischen Grenzkommission getroffen. Abschnitt V enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

Erläuterungen zu den einzelnen Vertragsbestimmungen:

Zu Artikel 1

Die durch historische und geographische Gründe bedingte Einteilung der deutsch-österreichischen

Die acht Grenzabschnitte der Staatsgrenze Republik Österreich-Bundesrepublik Deutschland



Staatsgrenze in 8 Grenzabschnitte von unterschiedlicher Länge wird beibehalten. Sie beruht im einzelnen auf folgenden Verträgen:

1. Dreieckmark–Dandlbachmündung:

Vertrag vom 25. Oktober 1765 zwischen Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und dem Hochstift Passau wegen reziprozirlicher Abtretung quod jus suprematus einiger dies- und jenseitiger Landesbezirke.

2. Donau:

Vertrag zwischen Österreich und Bayern über einige Territorial- und Grenzverhältnisse vom 2. Dezember 1851.

3. Innwinkel:

Vertrag zwischen Österreich und Bayern über einige Territorial- und Grenzverhältnisse vom 2. Dezember 1851.

4. Inn:

- a) Konvention zwischen der Erzherzogin von Österreich und dem Kurfürsten von Pfalz/Bayern vom 13. Mai 1779 (Teschener Friede)
- b) Vertrag zwischen dem Erzherzog von Österreich und dem Kurfürsten von Pfalz/Bayern vom 31. August 1784
- c) Traktat zwischen dem Kaiser von Österreich und dem König von Bayern vom 14. April 1816.

5. und 6. Salzach und Saalach:

- a) Konvention zwischen der Erzherzogin von Österreich und dem Kurfürsten von Pfalz/Bayern vom 13. Mai 1779 (Teschener Friede) — nur den Abschnitt Salzach betreffend
- b) Traktat zwischen dem Kaiser von Österreich und dem König von Bayern vom 14. April 1816.

7. Saalach/Scheibelberg:

- a) Traktat zwischen dem König von Bayern und dem Kaiser von Österreich vom 14. April 1816
- b) Staatsvertrag zwischen Österreich und Bayern vom 30. September 1818
- c) Vertrag zwischen Österreich und Bayern über einige Territorial- und Grenzverhältnisse vom 2. Dezember 1851.

8. Scheibelberg/Bodensee:

- a) Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844 zwischen Österreich und Bayern über die Landesgrenzen der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg einerseits und des Königreiches Bayern andererseits vom Scheibelberge an der Salzburger Grenze bis an den Bodensee
- b) Ergänzungsvertrag vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844

- c) Ergänzungsvertrag vom 15. Mai 1909 und dessen Schlußprotokoll vom 16. September 1909 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Januar 1844.

Von einer Festlegung der Staatsgrenze im Bodensee wurde abgesehen, da die Grenzverhältnisse im Bodensee durch zwischenstaatliche Verträge bisher nicht geregelt wurden und sich hier die von Österreich vertretene Kondominiumstheorie einerseits und die von der Schweiz verfochtene Realteilungstheorie andererseits gegenüberstehen und eine gewohnheitsrechtliche Regelung sich bisher nicht durchgesetzt hat.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt den Verlauf der Staatsgrenzen in den Grenzabschnitten Donau, Innwinkel, Inn, Salzach (teilweise), Saalach und Saalach/Scheibelberg auf der Grundlage der für diese Grenzabschnitte neu geschaffenen Grenzurkundenwerke. Diese sind dem Grenzvertrag als Anlage 1 bis 12 beigegeben und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags. Im Absatz 2 ist die Schaffung neuer Grenzurkundenwerke für die Grenzabschnitte „Scheibelberg–Bodensee“ (448 km), für den restlichen Grenzabschnitt „Salzach“ (50,9 km) und für den Grenzabschnitt „Dreieckmark–Dandlbachmündung“ (42 km) vorgesehen. Die Durchführung dieser Aufgaben obliegt der gemischten ständigen Grenzkommision (vgl. Artikel 29). Da in dem zuletzt genannten Grenzabschnitt der Grenzverlauf aus Gründen der Bodenbeschaffenheit neu festgelegt werden muß und sich dabei zahlreiche, wenn auch geringfügige Grenzkorrekturen ergeben, ist insoweit der Abschluß eines neuen Grenzvertrages vorgesehen.

Zu Artikel 3 und 4

Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß durch die neuen Grenzurkundenwerke der Grenzverlauf nicht geändert werden soll (Artikel 34 Absatz 2). Eine Ausnahme bildet Artikel 4. In Artikel 3 wird die grenzbestimmende „Mitte des Wasserlaufs“ als bewegliche Grenze in herkömmlicher Weise für die nassen Grenzen in den Grenzabschnitten Dreieckmark–Dandlbachmündung und Scheibelberg–Bodensee sowie für den Grenzabschnitt Salzach zwischen den Grenzsteinpaaren 44 und 45 definiert. Demgegenüber bestimmt Artikel 4, daß die nasse Grenze in den Grenzabschnitten, für die neue Grenzurkundenwerke geschaffen wurden, unbeweglich sein soll.

Artikel 5 regelt die Auswirkungen des Grenzverlaufs im Luftraum und im Erdinneren.

Artikel 6 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Erhaltung der Gewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft.

Artikel 7 enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten, durch entsprechende Vermessung und Vermarkung den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze stets deutlich sichtbar und gesichert zu erhalten.

Artikel 8 regelt die gebietsweise Aufteilung der Staatsgrenze hinsichtlich der gesamten Vermarkungsarbeiten und der Kostentragung.

Zu Artikel 9

Wenn ein Grenzzeichen durch einen Angehörigen eines der beiden Vertragsstaaten beschädigt oder zerstört wird, soll dadurch der andere Vertragsstaat aus Billigkeitsgründen nicht belastet werden. Absatz 1 legte daher die Kosten für die Wiederherstellung oder Erneuerung des Grenzzeichens dem Staate auf, dem der Schädiger angehört.

Artikel 10 und 11 sehen eine periodische und, in Sonderfällen, eine außerplanmäßige Überprüfung der Grenzzeichen vor.

Artikel 12 fixiert für die privaten Grenzanlieger eine Duldungspflicht gegenüber den Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten und regelt etwaige Entschädigungsansprüche der Betroffenen.

Artikel 14 trifft Bestimmungen über die Benutzung und Instandhaltung der Vermessungspunkte.

In Artikel 15 bis 18 wird der Schutz der Grenzzeichen und die Erhaltung ihrer Sichtbarkeit durch die Einrichtung eines sogenannten Schutzstreifens, durch das Verbot der Errichtung von Anlagen auf dem Schutzstreifen und den Ausschluß von privaten Eigentumsgrenzzeichen auf der Staatsgrenze gesichert.

Artikel 19 sieht die Einrichtung einer ständigen gemischten deutsch-österreichischen Grenzkommision vor, der vor allem die Erhaltung und Unterhaltung der Grenzmarkierung obliegt.

Artikel 20 regelt die Zusammensetzung, Artikel 21 bis 26 die Arbeitsweise der Kommission, deren Mitglieder und Gehilfen im Rahmen ihrer Tätigkeit die Staatsgrenze frei begehen und überschreiten dürfen (Artikel 27).

Artikel 28 grenzt, mit Rücksicht auf den grenzüberschreitenden Salzbergbau im Grenzabschnitt Saalach-Scheibelberg, die Befugnisse des Bergbau-Betriebsleiters gegenüber der Tätigkeit der Grenzkommision ab und legt aus Sicherheitsgründen die Erfordernisse fest, denen das Vermessungspersonal entsprechen muß.

Artikel 30 enthält die notwendigen zollrechtlichen Befreiungen und Begünstigungen für die Durchführung der Grenzarbeiten.

Artikel 31 normiert die Zusammenarbeit der beiden Vertragsstaaten bei der Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien im unmittelbaren Grenzbereich.

Artikel 32 trifft Bestimmungen über die Einschaltung und das Verfahren eines Schiedsgerichts bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Artikel 34 hebt generell die Bestimmungen älterer entgegenstehender Verträge auf, wobei die wichtigsten dieser Verträge ausdrücklich aufgezählt werden.

Artikel 33 enthält die Kündbarkeitsklausel, Artikel 35 die Berlin-Klausel und Artikel 36 die notwendigen Ratifikationsbestimmungen.

